

I. Richtlinien



für die Kategorisierung von Privatzimmern und Ferienwohnungen im Land Vorarlberg

beschlossen in der Ausschußsitzung vom 29.07.1997

Grundsätzliches

1. DIE MITGLIEDSCHAFT IM VERBAND DER PRIVATZIMMER- UND FERIENWOHNUNGS-VERMIETER VORARLBERGS IST VORAUSSETZUNG FÜR DIE KATEGORISIERUNG.
2. Die Vorarlberger Privatzimmer- und Ferienwohnungen werden in **drei Kategorien** eingeteilt.
3. Die Zugehörigkeit des Hauses zu den Kategorien wird durch ein Emblem mit 4, 3, 2 Edelweiß symbolisiert und hat jeweils eine Gültigkeit von drei Jahren.
4. Die Einreihung in eine bestimmte Kategorie erfolgt unter Berücksichtigung des Gesamteindruckes des Hauses, d.h. nach seiner Ausstattung, seinen Dienstleistungen, seinen Freizeit- bzw. Zusatzeinrichtungen sowie seiner Führung (siehe Allgemeine Merkmale). Pro Standort (Gebäudeeinheit) erfolgt nur eine Kategorisierung. **Die Entscheidung trifft die Kommission aufgrund des Gesamteindruckes.**
5. Die für den Bereich der Ausstattung und Dienstleistung angeführten Merkmale sind **Mindestmerkmale** für die **betreffende** und **jede höhere** Kategorie. Diese Merkmale müssen daher vom Betrieb der entsprechenden Kategorie **vollständig** erfüllt werden.
6. Bundes- und landesgesetzliche Vorschriften betreffend die Errichtung von Privatzimmern und Ferienwohnungen sind einzuhalten.
7. Unter **Altbauten** sind vor Inkrafttreten dieser Richtlinie in Betrieb genommene Objekte zu verstehen. Bereits in Planung oder im Bau befindliche Objekte sind als Altbauten zu kategorisieren. Als **Neubauten** gelten auch alle An- und Umbauten, die nach Inkrafttreten der Richtlinie errichtet werden sowie die Generalsanierung eines Altbaus.
8. Die Kategorisierungsrichtlinien treten für ganz Vorarlberg mit **01.01.1998** in Kraft.
9. Das dem Betrieb ausgehändigte Edelweißemblem verbleibt im Eigentum des Landesverbandes der Privatzimmer- und Ferienwohnungsvermieter Vorarlbergs. Ein nicht mehr aktuelles Edelweißemblem ist zu entfernen.
10. **Die verliehenen Edelweiße können entzogen werden, wenn**
 - a. die Mitgliedschaft beim Verband gekündigt wird
 - b. der Mitgliedsbeitrag nicht bezahlt wird
 - c. die Vermietung aufgegeben wird
 - d. mehrmals Klagen und Beschwerden von Gästen beim Verband einlangen
 - e. bei einer Überprüfung, die unangemeldet erfolgen kann, gravierende Mängel festgestellt werden
11. Die Kommission kann die Kategorisierung eines Betriebes ablehnen.